

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 75/11

5 Ca 2586 c/10 ArbG Kiel



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

betreffend Proesskostenhilfe

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 18.08.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der zurückweisende Prozesskostenhilfebeschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 29.03.2011 – 5 Ca 2886 c/10 – teilweise aufgehoben:

Zur Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird das Prozesskostenhilfverfahren an das Arbeitsgericht zurück verwiesen mit der Maßgabe, dass (nur) für den Antrag zu 3. Erfolgsaussicht besteht.

Im übrigen wird die sofortige Beschwerde des Klägers kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Zurückweisung seines Prozesskostenhilfeantrages.

Der Kläger ist gelernter Groß- und Außenhandelskaufmann. Er war seit 1979 mit einer zweijährigen Unterbrechung bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Der Kläger nahm in den letzten Jahren Waren der Beklagten mit, ohne sie zu bezahlen. Für die Anschaffung eines Laptops vorgesehenes Geld verwendete er für sich. Außerdem verkaufte er Waren der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin, ohne entsprechende Einnahmen zu verbuchen. Die Höhe des der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin dadurch entstandenen Schadens ist zwischen den Parteien streitig.

Mitarbeiter der Detektei C... verhörten im Auftrag der Beklagten am 03.06.2009 den Kläger sowie dessen Kollegen H... . Der Kläger unterzeichnete ein Gesprächsprotokoll (Anlage K 6 = Bl. 16 ff d. A.) sowie eine Aufhebungsvereinbarung (Anlage K 7 = Bl. 19 d. A.). Anschließend erklärten der Kläger und Herr H... bei dem Notar C.S... in K... ein Schuldanerkenntnis (Anlage K 1 = Bl. 9 ff d. A.). Sie erkannten an, der Beklagten den fälligen Betrag von 50.000,00 EUR zuzüglich Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 03.06.2009 als Gesamtschuldner zu schulden. Sie unterwarfen sich ausweislich der notariellen Urkunde hinsichtlich des Schuldbetrages und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen.

Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem notariellen Schuldanerkenntnis vom 03.06.2009 (vgl. Bl. 29 ff. d. A.).

Mit Schriftsatz vom 01.02.2011 sowie mit Schreiben vom 28.02.2011 ließ der Kläger die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses erklären.

Der Kläger hat behauptet, die Mitarbeiter der Detektei hätten mehrfach damit gedroht, die Polizei zu rufen und Strafanzeige zu erstatten. Angesichts der Äußerungen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Gütetermin am 18.01.2011 stehe die Drohung mit der Strafanzeige sowie mit weiteren Schadensersatzansprüchen weiter im Raum. Er, der Kläger, habe das Schuldanerkenntnis nicht aus freien Stücken unterzeichnet. Vielmehr sei er zum Notar gefahren worden. Die Beklagte wisse, dass der von ihm verursachte Schaden nur ein Bruchteil von 50.000,00 EUR ausmache.

Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für folgende Anträge:

1. festzustellen, dass der mit notariellem Schuldanerkenntnis vom 03.06.2009 (UR-Nr. 132/09 des Notars C.S... in K...) titulierte Zahlungsanspruch in Höhe von 50.000,00 EUR zzgl. Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 03.06.2009 nur in Höhe von 3.500,00 EUR zzgl. Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 03.06.2009 besteht,
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung des notariellen Schuldanerkenntnisses vom 03.06.2009 (UR-Nr. 132/2009 des Notars C.S... in K...) an den Kläger herauszugeben Zug um Zug gegen Zahlung von 3.500,00 EUR zzgl. Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 03.06.2009.
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Juni 2009 Gehalt, Provision, Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld in Höhe von 3.616,83 EUR brutto = 1.957,31 EUR netto abzüglich verrechenbarer 54,29 EUR netto, mithin 1.903,02 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.07.2009 zu zahlen.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe das notarielle Schuldanerkenntnis nach Belehrung aus freien Stücken unterzeichnet. Ihm sei nicht gedroht worden. Seine Anfechtung sei unbegründet und zudem verspätet. Der von ihm verursachte Schaden übersteige den Betrag von 50.000,00 EUR erheblich.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 29.03.2011 den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Wegen der Begründung wird auf Seiten 2 und 3 des angefochtenen Beschlusses verwiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger am 06.04.2011 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, dass der Klagantrag zu 3., mit dem er das Juni-Gehalt fordere, schon deshalb erfolgreich sei, weil es sich um einen pfändungsfreien Betrag handeln würde. Auch die anderen Anträge hätten Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte habe nicht dargelegt, dass ihr ein Schaden in der im Schuldanerkenntnis titulierten Höhe entstanden sei. Das Arbeitsgericht habe übersehen, dass nur ein Teil des vom Kläger verursachten Schadens der Beklagten, ein anderer aber der mittlerweile insolventen Firma H.G... GmbH & Co KG Elektro-Großhandel entstanden sei.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 12.04.2011 der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Wegen des Inhalts des Nichtabhilfe-Beschlusses wird auf Bl. 42 ff PKH-Heft verwiesen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO). In der Sache ist sie jedoch nur teilweise begründet. Dem Kläger ist, seine Hilfsbedürftigkeit unterstellt, für den Antrag zu 3., nicht aber für die Anträge zu 1. und 2. Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

1. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers bezüglich der Anträge zu 1. und 2 aufgrund fehlender Erfolgsaussicht zu Recht gemäß § 114 ZPO

zurückgewiesen. Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn bei summarischer Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Obsiegen des Antragstellers besteht. Der Rechtsstandpunkt des Antragstellers muss aus Sicht des Gerichts zumindest vertretbar und der Prozess Erfolg unter Berücksichtigung des gegnerischen Prozessvorbringens wahrscheinlich sein. Das ist für die in Rede stehenden Anträge nicht der Fall.

a. Das notarielle Schuldanerkenntnis des Klägers vom 03.06.2009 ist als deklaratorisches Schuldanerkenntnis wirksam.

aa. Bei dem notariellen Schuldanerkenntnis vom 03.06.2009 handelt es sich um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Zwar wurde der Schuldgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung in der notariellen Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt; aus dem Zusammenhang und der Abfolge der Geschehnisse am 03.06.2009 ergibt sich aber, dass das streitgegenständliche Schuldanerkenntnis wegen der dem Kläger und Herrn H... vorgeworfenen unerlaubten Handlungen abgefordert worden ist. Die Parteien wollten ihre rechtlichen Beziehungen durch einen einseitigen Feststellungsvertrag regeln. Bei dem deklaratorischen Schuldanerkenntnis wird die Unsicherheit der Parteien über das Bestehen und den Inhalt eines Schuldverhältnisses durch einseitiges Nachgeben des Schuldners beseitigt (vgl. BAG 15.10.2005 – 9 AZR 502/03 – BAGE 114, 97).

Da das deklaratorische Schuldanerkenntnis eine schon bestehende Schuld lediglich bestätigen soll und sein Zweck darin besteht, das Schuldverhältnis insgesamt oder in einzelnen Punkten dem Streit oder der Ungewissheit der Parteien zu entziehen, ist der Kläger mit den Einwendungen ausgeschlossen, die er bei Abgabe des notariellen Schuldanerkenntnisses am 03.06.2009 kannte oder mit denen er zumindest rechnete. Dazu gehören nicht nur Einreden, sondern auch echte rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen sowie die Behauptung, es fehlten anspruchsbegründende Tatsachen (BAG 22.07.2010 – 8 AZR 144/09 – NZA 2011, 743).

Der Kläger wusste, dass in der gegebenen Situation gerade das Bestehen und die Höhe des zu ersetzenden Schadens klärungsbedürftig waren. Er ist deshalb mit dem Einwand ausgeschlossen, die Schuld bestehe nicht oder nicht in dieser Höhe.

bb. Das notarielle Schuldanerkenntnis vom 03.06.2009 ist nicht wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Der Kläger ist zwar mit Einwendungen gegen das Schuldanerkenntnis selbst nicht ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt jedoch nicht vor.

Nach § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (Palandt/Ellenberger, BGB 69. Aufl., § 138 Rdnr. 7, 8).

Der Beweggrund der Beklagten, den Kläger zur Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses zu veranlassen, war nicht sittenwidrig. Der Kläger hatte in dem Gespräch mit den Mitarbeitern der Detektei C... eingeräumt, Waren der Beklagten veräußert und das Geld für sich verwendet zu haben. Er hat dies sogar in einem Gesprächsprotokoll bestätigt. Seine unerlaubten Handlungen hat der Kläger nachfolgend auch nicht in Abrede gestellt. Allein die Höhe des von ihm anerkannten Schadens hat er bestritten. Er räumt nach wie vor ein, der Beklagten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Die Sittenwidrigkeit des Schuldanerkenntnisses folgt auch nicht aus einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Ein solches kann nicht daraus abgeleitet werden, dass die Beklagte den Schaden allenfalls zu einem geringen Teil hätte beweisen können. Maßgebend für die Annahme eines auffälligen Missverhältnisses ist nicht das Verhältnis zwischen wahrer Ausgangslage im Sinne einer tatsächlichen Beweisbarkeit und den übernommenen Leistungen, sondern die Einschätzung der Sach- und Rechtslage durch die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung (BAG 22.07.2010 – 8 AZR 144/09 – NZA 2011, 743).

Bei Abgabe des notariellen Schuldanerkenntnisses war keine Zwangslage gegeben, die die Beklagte sittenwidrig ausgenutzt hätte. Der Kläger hat zwar behauptet, die Mitarbeiter der Detektei C... hätten während des Verhörs mit der Polizei sowie einer Strafanzeige gedroht. Dieses Gespräch war aber mit der Unterzeichnung des Gesprächsprotokolls beendet. Erst danach ist der Kläger gemeinsam mit dem Kollegen H... zum Notar gefahren worden. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass auf der Fahrt zum oder gar beim Notar Drohungen ausgesprochen oder Druck aufgebaut worden ist. Es kann nicht festgestellt werden, dass die im Betrieb erklärten Drohungen bis unmittelbar vor Abschluss des notariellen Schuldanerkenntnisses fortgewirkt haben. Nur der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass ein verständiger Arbeitgeber in der damaligen Situation die Erstattung einer Strafanzeige durchaus in Erwägung gezogen hätte, denn der Kläger und Herr H... hatten unerlaubte Handlungen eingeräumt.

Schließlich ist das notarielle Schuldanerkenntnis auch nicht deshalb sittenwidrig, weil sich der Kläger zur Zahlung eines Betrages verpflichtet hat, den er bei unveränderten Einkommensverhältnissen erst in vielen Jahren oder überhaupt nicht zurückzahlen kann. Es verstößt grundsätzlich nicht gegen die guten Sitten, sich in eigener Verantwortung zu Leistungen zu verpflichten, die nur unter besonders günstigen Bedingungen erbracht werden können (BGH 16.01.1997 – IX ZA 250/95 – NJW 1997, 1980).

cc. Das notarielle Schuldanerkenntnis ist nicht wegen des vom Kläger gerügten Verstoßes des Notars gegen die Identifizierungspflicht gemäß § 10 Beurkundungsgesetz unwirksam. Die Amtspflichtverletzung führt nicht zur Nichtigkeit der Urkunde.

b. Der Kläger hat seine zum notariellen Schuldanerkenntnis führende Willenserklärung nicht wirksam angefochten.

Zu einem kann sich der Kläger auf keinen Anfechtungsgrund gem. § 123 Abs. 1 BGB berufen. Unmittelbar vor Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses beim Notar ist dem Kläger nicht gedroht worden. Die Drohung mit einer Strafanzeige im Betrieb war, selbst wenn sie bis zum Notar fortgewirkt haben sollte, nicht widerrechtlich. Die Drohung einer Strafanzeige ist dann rechtmäßig, wenn sie allein dazu dient, den Tä-

ter zur Wiedergutmachung des Schadens zu veranlassen. Da der Kläger unstreitig unerlaubte Handlungen begangen hatte, lagen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass er die Beklagte geschädigt hatte.

Zum anderen war die Anfechtungsfrist gemäß § 124 Abs. 1, 2 BGB bereits abgelaufen, als der Kläger die Anfechtung erklärt hat. Es ist nicht erkennbar, auf welche Weise die Drohung nach Unterzeichnung des Schuldanerkenntnisses fortgewirkt hat. Soweit sich der Kläger auf Äußerungen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten im Gütetermin am 18.01.2011 beruft, war zu diesem Zeitpunkt die einjährige Anfechtungsfrist bereits abgelaufen.

2. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts besteht für den Antrag zu 3. eine hinreichende Erfolgsaussicht. Insoweit ist der angefochtene Beschluss abzuändern und Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Der Prozess Erfolg bezüglich dieses Antrages ist zwar nicht gewiss; der Erfolg ist aber nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Beklagte hat für den Kläger für den Monat Juni 2009 eine Gesamtbruttovergütung in Höhe von 3.613,83 EUR abgerechnet und einen Nettoverdienst in Höhe von 1.957,31 EUR ermittelt. Hiervon ist ein Betrag in Höhe von 1.903,02 EUR netto unpfändbar. Problematisch ist allein, ob die Beklagte ihre Forderungen mit den Vergütungsforderungen verrechnen durfte. Nach dem von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt sprechen sowohl Gründe für als auch gegen eine solche Verrechnungsmöglichkeit. Das reicht für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht aus.

III.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts ist aufzuheben, soweit es Prozesskostenhilfe für den Antrag zu 3. abgelehnt hat. Die Sache ist zur weiteren Sachaufklärung hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 572 Abs. 3 ZPO). Ob und ggfs. in welcher Höhe sich der Kläger an den Anwaltskosten zu beteiligen hat, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die Zurechnung der Vermögenswerte bedarf noch der Aufklärung. Bei seiner erneuten Entscheidung ist das Arbeitsgericht an die Entscheidung des Beschwerdegerichts gebunden (§ 563 Abs. 2 ZPO).

IV.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kam nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

gez. ...